

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/20 W218 2319110-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2026

Entscheidungsdatum

20.07.2026

Norm

AIVG §26 Abs1 Z4

AIVG §81 Abs19

AVRAG §11

B-VG Art133 Abs4

1. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.03.2017 bis 31.03.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2025
 2. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 3. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 4. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
 5. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2011 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
 6. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
 8. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 9. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
 10. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 11. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 12. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
 13. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
 14. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 15. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/1997
 16. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 17. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 18. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 19. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 20. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
 21. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992
-
1. AIVG Art. 7 § 81 heute
 2. AIVG Art. 7 § 81 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
 4. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025

5. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2023
6. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
7. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2020
8. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
9. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2023
10. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.10.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2021
11. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2021
12. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2021
13. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2021
14. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
15. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
16. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 16.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2020
17. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 16.03.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020
18. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 14.11.2017 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2017
19. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2014 bis 13.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
20. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
22. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 08.08.2001 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
23. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 09.05.2001 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
24. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 25.06.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1999
26. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 10.01.1998 bis 24.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998
27. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
28. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
29. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
30. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
31. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 30.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AVRAG § 11 heute
2. AVRAG § 11 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2025
3. AVRAG § 11 gültig von 01.04.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
4. AVRAG § 11 gültig von 10.09.2021 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021
5. AVRAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 09.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
6. AVRAG § 11 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
7. AVRAG § 11 gültig von 01.08.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2009
8. AVRAG § 11 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
9. AVRAG § 11 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2002
10. AVRAG § 11 gültig von 01.01.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2000
11. AVRAG § 11 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
12. AVRAG § 11 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
13. AVRAG § 11 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
14. AVRAG § 11 gültig von 01.07.1993 bis 17.06.1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

Spruch

,

W218 2319110-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Benedikta TAURER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Mag.a Natascha BAUMANN, MA und Mag.a Elke DE BUCK-LAINER als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des AMS Wien Redergasse vom 12.05.2025, betreffend Abweisung des Antrages auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 gem. § 26 Abs. 1 Z 4 AIVG iVm § 81 Abs. 19 AIVG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Benedikta TAURER als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Mag.a Natascha BAUMANN, MA und Mag.a Elke DE BUCK-LAINER als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des AMS Wien Redergasse vom 12.05.2025, betreffend Abweisung des Antrages auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 gem. Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 4, AIVG in Verbindung mit Paragraph 81, Absatz 19, AIVG, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12.05.2025 wurde der Antrag vom 08.05.2025 auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977 in der geltenden Fassung abgewiesen, da die Beschwerdeführerin unmittelbar vor dem Beginn der Bildungskarenz nicht zumindest sechs Monate ununterbrochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. 1. Mit Bescheid vom 12.05.2025 wurde der Antrag vom 08.05.2025 auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 4, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977, in der geltenden Fassung abgewiesen, da die Beschwerdeführerin unmittelbar vor dem Beginn der Bildungskarenz nicht zumindest sechs Monate ununterbrochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei.

Begründend wurde ausgeführt, dass bei der Beschwerdeführerin am 11.05.2025 weder eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung noch andere Zeiten, welche auf die Anwartschaft anzurechnen wären, vorlägen.

2. Mit Schreiben vom 21.05.2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Bescheid vom 12.05.2025, in der im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass zwar ursprünglich der Beginn der Bildungskarenz mit 12.05.2025 angegeben worden wäre, dieser Termin jedoch lediglich ein Irrtum der Beschwerdeführerin gewesen wäre, da die Bildungskarenz unmittelbar an die mit 10.05.2025 endende Elternkarenz hätte anschließen sollen. Die schriftliche Vereinbarung sei rückwirkend angepasst worden. Es habe zwischen der Elternkarenz und der Bildungskarenz keine Unterbrechung im Beschäftigungsverhältnis gegeben.

3. Am 08.09.2025 langte der Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Auf Grundlage des Akteninhaltes werden folgende Feststellungen getroffen und der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt:

Die Beschwerdeführerin war im Zeitraum 01.10.2019 bis 10.06.2021 bei der Dienstgeberin XXXX vollversicherungspflichtig beschäftigt, sie befand sich anschließend von 11.06.2021 bis 02.10.2021 im Bezug von Wochengeld und im Zeitraum 03.10.2021 bis 06.08.2022 im Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld. Von 08.08.2022 bis 15.03.2024 war sie erneut vollversicherungspflichtig beschäftigt bei derselben Dienstgeberin, anschließend vom 16.03.2024 bis 06.07.2024 im Bezug von Wochengeld und vom 07.07.2024 bis 10.05.2025 im Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld. Die Beschwerdeführerin war im Zeitraum 01.10.2019 bis 10.06.2021 bei der Dienstgeberin römisch 40 vollversicherungspflichtig beschäftigt, sie befand sich anschließend von 11.06.2021 bis 02.10.2021 im Bezug von Wochengeld und im Zeitraum 03.10.2021 bis 06.08.2022 im Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld. Von 08.08.2022 bis 15.03.2024 war sie erneut vollversicherungspflichtig beschäftigt bei derselben Dienstgeberin, anschließend vom 16.03.2024 bis 06.07.2024 im Bezug von Wochengeld und vom 07.07.2024 bis 10.05.2025 im Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Sie vereinbarte mit ihrer Dienstgeberin am 11.02.2025 eine Bildungskarenz für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025.

Am 20.05.2025 vereinbarte die Beschwerdeführerin mit ihrer Dienstgeberin – als Reaktion auf den Ablehnungsbescheid – eine neue Bildungskarenz, rückwirkend für den Zeitraum 11.05.2025 bis 10.09.2025. Diese Vereinbarung wird als neue Vereinbarung gewertet.

Die Beschwerdeführerin stellte am 08.05.2025 den beschwerdegegenständlichen Antrag auf Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde und des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zum vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis der Beschwerdeführerin und dem Bezug von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld gründen sich aus dem Auszug aus dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zum Stichtag 05.09.2025 und 24.09.2025.

Die Feststellungen zu den vorgelegten Vereinbarungen über die Bildungskarenz vom 11.02.2025 über den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 und vom 20.05.2025 für den Zeitraum 11.05.2025 bis 10.09.2025 gründen sich auf die im Akt aufliegenden Bescheinigungen zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach § 11 AVRAG und aus der vorgelegten „Vereinbarung über Bildungskarenz“ vom 20.05.2025. Die Feststellungen zu den vorgelegten Vereinbarungen über die Bildungskarenz vom 11.02.2025 über den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 und vom 20.05.2025 für den Zeitraum 11.05.2025 bis 10.09.2025 gründen sich auf die im Akt aufliegenden Bescheinigungen zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach Paragraph 11, AVRAG und aus der vorgelegten „Vereinbarung über Bildungskarenz“ vom 20.05.2025.

Dass die Bildungskarenz ursprünglich am 11.02.2025 für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 vereinbart wurde, geht einerseits aus der im Akt aufliegenden Bescheinigung zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach § 11 AVRAG vom selben Tag hervor. Darüber hinaus führte die Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch selbst aus, dass der angegebene Termin auf einen Irrtum ihrerseits zurückzuführen wäre, da die Elternkarenz mit 10.05.2025 geendet hätte und die Bildungskarenz unmittelbar anschließen hätte sollen. Aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch auch, dass der 12.05.2025 definitiv als Beginndatum der Bildungskarenz vereinbart wurde. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis über das Ende des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld hatte, sie konnte die diesbezügliche Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse vom 07.01.2025, in dem das Ende angeführt ist, im Zuge der Antragstellung auch vorlegen. Sollte die Beschwerdeführerin im Irrtum bezüglich des Endes des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld die Vereinbarung erst ab 12.05.2025 getroffen haben, so lag dies ausschließlich in ihrer Sphäre. Es ist davon auszugehen, dass das Beginndatum 12.05.2025 vereinbart wurde, da dies ein Montag war und die Weiterbildung daher ebenfalls am 12.05.2025 gestartet hätte. Dass die Bildungskarenz ursprünglich am 11.02.2025 für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 vereinbart wurde, geht einerseits aus der im Akt aufliegenden Bescheinigung

zum Nachweis einer vereinbarten Bildungskarenz nach Paragraph 11, AVRAG vom selben Tag hervor. Darüber hinaus führte die Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch selbst aus, dass der angegebene Termin auf einen Irrtum ihrerseits zurückzuführen wäre, da die Elternkarenz mit 10.05.2025 geendet hätte und die Bildungskarenz unmittelbar anschließen hätte sollen. Aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch auch, dass der 12.05.2025 definitiv als Beginndatum der Bildungskarenz vereinbart wurde. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin Kenntnis über das Ende des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld hatte, sie konnte die diesbezügliche Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse vom 07.01.2025, in dem das Ende angeführt ist, im Zuge der Antragstellung auch vorlegen. Sollte die Beschwerdeführerin im Irrtum bezüglich des Endes des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld die Vereinbarung erst ab 12.05.2025 getroffen haben, so lag dies ausschließlich in ihrer Sphäre. Es ist davon auszugehen, dass das Beginndatum 12.05.2025 vereinbart wurde, da dies ein Montag war und die Weiterbildung daher ebenfalls am 12.05.2025 gestartet hätte.

Die Vereinbarung über die Bildungskarenz im Zeitraum 11.05.2025 bis 10.09.2025 wurde erst am 20.05.2025, sohin nach dem angefochtenen Bescheid und nach Beginn der Bildungskarenz erstmals getroffen. Dies geht aus der diesbezüglichen Vereinbarung über Bildungskarenz vom 20.05.2025 hervor, in der angeführt wird, dass diese (neue) Vereinbarung die bisherige Vereinbarung mit dem fehlerhaften Startdatum ersetze. Es wurde in dieser Vereinbarung daher sowohl das Beginndatum als auch das Enddatum um einen Tag geändert.

Wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerde ausführte, dass zwischen der Elternkarenz und der Bildungskarenz keine Unterbrechung im Beschäftigungsverhältnis stattgefunden hätte und eine Unterbrechung zu keinem Zeitpunkt gewollt gewesen wäre, so ist auf das Dokument „Vereinbarung über Bildungskarenz“ vom 20.05.2025 zu verweisen. In diesem wird im ersten Absatz angeführt, dass die Beschwerdeführerin sich bis 10.09.2025 in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz befinde und während dieses Zeitraumes eine Bildungskarenz vereinbart worden wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass die Elternkarenz der Beschwerdeführerin in eine Bildungskarenz geändert hätte werden sollen. Beschwerdegegenständlich ist jedoch das Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes mit 10.05.2025 relevant.

Es ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung am 20.05.2025 lediglich aus dem Grund der Abweisung des Antrages auf Weiterbildungsgeldes getroffen wurde und die ursprüngliche Vereinbarung vom 11.02.2025 den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 umfasste. Hierbei wird erneut darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin durchgehend in Kenntnis des Auslaufens ihres Kinderbetreuungsgeldes war und es daher in ihrer Sphäre lag, eine diesbezügliche Vereinbarung mit ihrer Dienstgeberin zu treffen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß § 56 Abs. 2 AIVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des AMS durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören. Gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle des AMS durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören.

3.2. Die im gegenständlichen Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2024 lautet: 3.2. Die im gegenständlichen Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 66 aus 2024, lautet:

„Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe von 14,53 Euro täglich, bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen: Paragraph 26, (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß Paragraph 12, AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe von 14,53 Euro täglich, bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der

Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist.¹ Bei einer Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, AVRAG muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist.

2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muss die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.² Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß Paragraph 12, AVRAG muss die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.

3. Innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren kann, unabhängig davon ob eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes vorliegt, insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren fortbezogen werden. Wurde innerhalb der Rahmenfrist bereits Bildungsteilzeitgeld (§ 26a) bezogen, so ist der Zeitraum, in dem Bildungsteilzeitgeld bezogen wurde, zur Hälfte auf die Bezugsdauer für Weiterbildungsgeld anzurechnen. Bruchteile von Tagen bleiben außer Betracht. Die Anwartschaft ist nur bei der ersten Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu erbringen. Wurde innerhalb der Rahmenfrist zuerst Bildungsteilzeitgeld bezogen, so ist das Weiterbildungsgeld zum Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Weiterbildungsgeldes innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu bemessen.³ Innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren kann, unabhängig davon ob eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes vorliegt, insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren fortbezogen werden. Wurde innerhalb der Rahmenfrist bereits Bildungsteilzeitgeld (Paragraph 26 a,) bezogen, so ist der Zeitraum, in dem Bildungsteilzeitgeld bezogen wurde, zur Hälfte auf die Bezugsdauer für Weiterbildungsgeld anzurechnen. Bruchteile von Tagen bleiben außer Betracht. Die Anwartschaft ist nur bei der ersten Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu erbringen. Wurde innerhalb der Rahmenfrist zuerst Bildungsteilzeitgeld bezogen, so ist das Weiterbildungsgeld zum Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Weiterbildungsgeldes innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu bemessen.

4. Vor Inanspruchnahme der Bildungskarenz muss die karenzierte Person aus dem nunmehr karenzierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein; bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb muss sie ununterbrochen drei Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten, die gemäß § 14 Abs. 4 und 5 auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu werten.⁴ Vor Inanspruchnahme der Bildungskarenz muss die karenzierte Person aus dem nunmehr karenzierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein; bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb muss sie ununterbrochen drei Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten, die gemäß Paragraph 14, Absatz 4 und 5 auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu werten.

5. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis

über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) zu erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Z 3. Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.5. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer im Paragraph 3, des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1992,, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) zu erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im Paragraph 3, StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Ziffer 3, Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

(2) (...)

(3) Bei Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungsgeld, es sei denn, daß § 12 Abs. 6 lit. a, b, c, d, e oder g (Geringfügigkeit) zutrifft. Wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld.(3) Bei Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungsgeld, es sei denn, daß Paragraph 12, Absatz 6, Litera a, b, c, d, e, oder g (Geringfügigkeit) zutrifft. Wer auf Grund einer Ausbildung oder mehrerer Ausbildungen Einkünfte erzielt, deren Höhe das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG übersteigt, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen.

(5) bis (8) (...)

Die im gegenständlichen Beschwerdefall maßgebenden Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) in idgF lauten:

„Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (18) (...)

(19) Die §§ 26 und 26a jeweils samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.(19) Die Paragraphen 26 und 26 a jeweils samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Übergangsrecht

§ 81. (1) bis (18) (...)

(19) § 26 und § 26a gelten für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28. Februar 2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.(19) Paragraph 26 und Paragraph 26 a, gelten für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder

Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28. Februar 2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.

(19) bis (20) (...)"

Die im gegenständlichen Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG idgF lautet:

„Bildungskarenz

§ 11. (1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwölf Monate gedauert hat. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz sind der aktuelle Bildungsstand, die Bildungsmaßnahme und das Bildungsziel anzugeben und ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen. Die Vereinbarung über die Bildungskarenz wird frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe nach § 37e des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, folgenden Tag wirksam. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne Verzug die Mitteilung des Arbeitsmarktservice über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, (1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwölf Monate gedauert hat. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz sind der aktuelle Bildungsstand, die Bildungsmaßnahme und das Bildungsziel anzugeben und ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen. Die Vereinbarung über die Bildungskarenz wird frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe nach Paragraph 37 e, des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), Bundesgesetzblatt Nr. 313 aus 1994,, folgenden Tag wirksam. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber ohne Verzug die Mitteilung des Arbeitsmarktservice über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe zur Kenntnis zu bringen.

(2) bis (4) (...)

(5) Der Arbeitnehmer kann von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz insoweit zurücktreten, als für diese nach den §§ 80 Abs. 19 und 81 Abs. 19 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG nicht mehr zuerkannt werden kann. (5) Der Arbeitnehmer kann von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz insoweit zurücktreten, als für diese nach den Paragraphen 80, Absatz 19 und 81 Absatz 19, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977,, ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach Paragraph 26, AIVG nicht mehr zuerkannt werden kann."

Das Gericht hat der Entscheidung folgende rechtliche Erwägungen zugrunde gelegt:

Gemäß dem mit BGBl. I Nr. 7/2025 (Datum der Kundmachung 18.03.2025) eingeführten

§ 80 Abs. 19 AIVG sind die §§ 26 und (hier nicht verfahrensrelevante) § 26a AIVG jeweils samt Überschrift mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten. Gemäß dem mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 7 aus 2025, (Datum der Kundmachung 18.03.2025) eingeführten, Paragraph 80, Absatz 19, AIVG sind die Paragraphen 26 und (hier nicht verfahrensrelevante) Paragraph 26 a, AIVG jeweils samt Überschrift mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten.

Gleichzeitig wurde die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 19 AIVG geschaffen, wonach die §§ 26 und 26a AIVG für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weitergilt. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt. Gleichzeitig wurde die Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 19, AIVG geschaffen, wonach die Paragraphen 26 und 26 a AIVG für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weitergilt. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt.

Gemäß § 11 Abs. 5 AVRAG kann der Arbeitnehmer von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz insoweit zurücktreten, als für diese nach den §§ 80 Abs. 19 und 81 Abs. 19 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach § 26 AIVG nicht mehr zuerkannt werden kann. Gemäß Paragraph 11, Absatz 5, AVRAG kann der Arbeitnehmer von einer bis zum Ablauf des 31. März 2025 vereinbarten Bildungskarenz insoweit zurücktreten, als für diese nach den Paragraphen 80, Absatz 19 und 81 Absatz 19, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1977,, ein Anspruch auf Weiterbildungsgeld nach Paragraph 26, AIVG nicht mehr zuerkannt werden kann.

Gemäß § 81 Abs. 19 zweiter Satz AIVG gilt § 26 AIVG über den 31.03.2025 hinaus weiter für Personen, die die Bildungskarenz nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt. Gemäß Paragraph 81, Absatz 19, zweiter Satz AIVG gilt Paragraph 26, AIVG über den 31.03.2025 hinaus weiter für Personen, die die Bildungskarenz nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt.

Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze nach Art. 18 B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ (vgl. VwGH 20.06.2023, Ro 2022/06/0014, VwGH 01.08.2025, Ra 2023/04/0058). Die Methode der verfassungskonformen Interpretation findet, wie jede andere Auslegungsmethode auch, ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (vgl. VwGH 24.02.2016, Ro 2016/10/0005). Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck brachte (VwGH 08.09.2025, Ra 2024/10/0173; VwGH 27.02.2025, Ro 2024/10/0006). Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze nach Artikel 18, B-VG bewirkt einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm. Dies bedeutet bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter „korrigierender Auslegungsmethoden“ vergleiche VwGH 20.06.2023, Ro 2022/06/0014, VwGH 01.08.2025, Ra 2023/04/0058). Die Methode der verfassungskonformen Interpretation findet, wie jede andere Auslegungsmethode auch, ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes vergleiche VwGH 24.02.2016, Ro 2016/10/0005). Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck brachte (VwGH 08.09.2025, Ra 2024/10/0173; VwGH 27.02.2025, Ro 2024/10/0006).

Nach dem unzweifelhaften Wortlaut stellt diese Regelung sohin einerseits auf eine spätestens am 28.02.2025 vereinbarte Bildungskarenz und andererseits auf eine spätestens am 31.05.2025 begonnene Bildungsmaßnahme ab.

Für die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG ist eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erforderlich, die den Antritt und die Dauer der Karenzierung des Dienstverhältnisses regelt. Schriftlichkeit ist hingegen nicht erforderlich (vgl. Pfeil in Neumayr/Reissner, ZellKomm3 § 12 AVRAG Rz 7 (Stand 1.1.2018, rdb.at)). Ein Vertrag gemäß § 11 AVRAG kommt daher - wie jeder andere Konsensualvertrag - durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande, also durch das Angebot, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, und die Annahme dieses Anbots. Um zur Annahme geeignet zu sein, muss das Anbot inhaltlich ausreichend bestimmt sein und einen endgültigen Bindungswillen des Offerenten zum Ausdruck bringen. Ausreichende inhaltliche Bestimmtheit ist bei einem gegenseitigen (synallagmatischen) Vertrag dann anzunehmen,

wenn die wesentlichen Leistungen beider Teile in einer solchen Weise bezeichnet werden, dass sie sich aus dem Anbot selbst - und zwar bei Auslegung nach §§ 914 ff ABGB und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der gesetzlichen Dispositivnormen - feststellen lassen. Inhaltlich muss zumindest eine Vereinbarung der essentialia negotii erfolgen; werden Hauptpunkte nicht geregelt, kann der Vertrag nicht wirksam sein (vgl. RS0013981, insb. OGH 17.01.1990, 9 ObA 365/89). Beginn und Dauer der Bildungskarenz stellen wesentliche Bestandteile einer Vereinbarung nach § 11 AVRAG dar. Für die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz nach Paragraph 11, AVRAG ist eine Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erforderlich, die den Antritt und die Dauer der Karenzierung des Dienstverhältnisses regelt. Schriftlichkeit ist hingegen nicht erforderlich vergleiche Pfeil in Neumayr/Reissner, ZellKomm3 Paragraph 12, AVRAG Rz 7 (Stand 1.1.2018, rdb.at)). Ein Vertrag gemäß Paragraph 11, AVRAG kommt daher - wie jeder andere Konsensualvertrag - durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande, also durch das Angebot, einen bestimmten Vertrag abzuschließen, und die Annahme dieses Anbots. Um zur Annahme geeignet zu sein, muss das Anbot inhaltlich ausreichend bestimmt sein und einen endgültigen Bindungswillen des Offerenten zum Ausdruck bringen. Ausreichende inhaltliche Bestimmtheit ist bei einem gegenseitigen (synallagmatischen) Vertrag dann anzunehmen, wenn die wesentlichen Leistungen beider Teile in einer solchen Weise bezeichnet werden, dass sie sich aus dem Anbot selbst - und zwar bei Auslegung nach Paragraphen 914, ff ABGB und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der gesetzlichen Dispositivnormen - feststellen lassen. Inhaltlich muss zumindest eine Vereinbarung der essentialia negotii erfolgen; werden Hauptpunkte nicht geregelt, kann der Vertrag nicht wirksam sein vergleiche RS0013981, insb. OGH 17.01.1990, 9 ObA 365/89). Beginn und Dauer der Bildungskarenz stellen wesentliche Bestandteile einer Vereinbarung nach Paragraph 11, AVRAG dar.

Zur ursprünglichen Vereinbarung der Bildungskarenz vom 11.02.2025:

Wie festgestellt und beweismäßig ausgeführt, vereinbarte die Beschwerdeführerin mit ihrer Dienstgeberin am 12.05.2025 eine Bildungskarenz für den Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025.

Eine nachweisliche Vereinbarung der Bildungskarenz spätestens am 28.02.2025 für eine Bildungsmaßnahme, welche spätestens am 31.05.2025 beginnt, liegt gemäß § 81 Abs. 19 AIVG beschwerdegegenständlich vor und ist § 26 AIVG daher beschwerdegegenständlich anzuwenden. Eine nachweisliche Vereinbarung der Bildungskarenz spätestens am 28.02.2025 für eine Bildungsmaßnahme, welche spätestens am 31.05.2025 beginnt, liegt gemäß Paragraph 81, Absatz 19, AIVG beschwerdegegenständlich vor und ist Paragraph 26, AIVG daher beschwerdegegenständlich anzuwenden.

Gemäß § 26 Abs. 1 AIVG gebührt Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, sofern sie die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 AIVG erfüllen. Es bedarf einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Bildungskarenz. Die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme muss nachgewiesen werden

(§ 26 Abs. 1 Z 1 AIVG). Zudem muss ein entsprechender Erfolgsnachweis bei Absolvierung der Weiterbildung in Form eines Studiums bzw. die Freistellung gegen Entgeltentfall gemäß

§ 12 AVRAG und die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, während dieses Zeitraumes nachgewiesen werden (§ 26 Abs. 1 Z 2 und Z 5 AIVG). Darüber hinaus muss die Antragstellerin vor der Inanspruchnahme von Bildungskarenz ununterbrochen sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten, die gemäß § 14 Abs. 4 und Abs. 5 AIVG auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu werten. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, AIVG gebührt Personen, die eine Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, sofern sie die Voraussetzungen des Paragraph 26, Absatz eins, AIVG erfüllen. Es bedarf einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Bildungskarenz. Die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme muss nachgewiesen werden, (Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG). Zudem muss ein entsprechender Erfolgsnachweis bei Absolvierung der Weiterbildung in Form eines Studiums bzw. die Freistellung gegen Entgeltentfall gemäß, Paragraph 12, AVRAG und die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, während dieses Zeitraumes nachgewiesen werden (Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 2 und Ziffer 5, AIVG). Darüber hinaus muss die Antragstellerin vor der Inanspruchnahme von Bildungskarenz ununterbrochen sechs Monate

arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten, die gemäß Paragraph 14, Absatz 4 und Absatz 5, AIVG auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu werten.

§ 14 Abs. 4 AIVG normiert die Anrechnung bestimmter im Inland zurückgelegter oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbener Zeiten, darunter gemäß § 14 Abs. 4 lit. b AIVG den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. gemäß § 14 Abs. 4 lit. c AIVG den Bezug von Wochengeld. Diese Zeiten sind sohin auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen und werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 26 Abs. 4 letzter Satz AIVG auch auf das Erfordernis der sechsmonatigen, ununterbrochenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung angerechnet. Paragraph 14, Absatz 4, AIVG normiert die Anrechnung bestimmter im Inland zurückgelegter oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbener Zeiten, darunter gemäß Paragraph 14, Absatz 4, Litera b, AIVG den Bezug von Kinderbetreuungsgeld bzw. gemäß Paragraph 14, Absatz 4, Litera c, AIVG den Bezug von Wochengeld. Diese Zeiten sind sohin auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld anzurechnen und werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des Paragraph 26, Absatz 4, letzter Satz AIVG auch auf das Erfordernis der sechsmonatigen, ununterbrochenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung angerechnet.

Daraus folgt, dass das Erfordernis einer sechsmonatigen, ununterbrochenen Beschäftigung im Sinne des § 26 Abs. 4 AIVG auch im unmittelbaren Anschluss an eine Mütter- bzw. Väterkarenz erfüllt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum letzten Tag vor der Bildungskarenz Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder zwischen dem Kinderbetreuungsgeldbezug, einer Wiederaufnahme der Beschäftigung und der darauffolgenden Bildungskarenz keine Unterbrechung vorliegt (vgl. Sdoutz/Zechner, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 20. Lfg., § 26 Rz. 555). Daraus folgt, dass das Erfordernis einer sechsmonatigen, ununterbrochenen Beschäftigung im Sinne des Paragraph 26, Absatz 4, AIVG auch im unmittelbaren Anschluss an eine Mütter- bzw. Väterkarenz erfüllt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zum letzten Tag vor der Bildungskarenz Kinderbetreuungsgeld bezogen wird oder zwischen dem Kinderbetreuungsgeldbezug, einer Wiederaufnahme der Beschäftigung und der darauffolgenden Bildungskarenz keine Unterbrechung vorliegt vergleiche Sdoutz/Zechner, Arbeitslosenversicherungsgesetz, 20. Lfg., Paragraph 26, Rz. 555).

Im beschwerdegegenständlichen Fall bezog die Beschwerdeführerin, wie festgestellt, Kinderbetreuungsgeld vom 07.07.2024 bis 10.05.2025. Die Beschwerdeführerin beantragte den Bezug von Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025. Eine ununterbrochene, mindestens sechsmonatige arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 4 AIVG liegt sohin nicht vor. Auch liegen keine Zeiten im Sinne der §§ 14 und 15 AIVG vor, die auf die Anwartschaft anzurechnen wären. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025 sind daher nicht erfüllt. Im beschwerdegegenständlichen Fall bezog die Beschwerdeführerin, wie festgestellt, Kinderbetreuungsgeld vom 07.07.2024 bis 10.05.2025. Die Beschwerdeführerin beantragte den Bezug von Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025. Eine ununterbrochene, mindestens sechsmonatige arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des , Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 4, AIVG liegt sohin nicht vor. Auch liegen keine Zeiten im Sinne der Paragraphen 14 und 15 AIVG vor, die auf die Anwartschaft anzurechnen wären. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025 sind daher nicht erfüllt.

Zur (rückwirkenden) Vereinbarung der Bildungskarenz vom 20.05.2025:

Offensichtlich als Reaktion auf den beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 12.05.2025 traf die Beschwerdeführerin mit ihrer Dienstgeberin am 20.05.2025 eine neue Vereinbarung über die Bildungskarenz dahingehend, dass die Bildungskarenz nunmehr einen Tag früher, nämlich am 11.05.2025 beginnen und bereits am 10.09.2025 enden sollte. Es wurden sohin sowohl das Beginndatum als auch das Enddatum geändert.

Dies stellt eine neue Vereinbarung dar, welche erst am 20.05.2025 zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Dienstgeberin wirksam zustande gekommen ist.

In einer Gesamtschau ergibt sich, dass es erst in Folge der beschwerdegegenständlichen Abweisung des Antrages auf Weiterbildungsgeld mit der Begründung, dass am 11.05.2025 weder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen noch Zeiten, welche gemäß § 14 Abs. 4 und 5 AIVG auf die Anwartschaft anzurechnen wären, vorliegen, das Beginndatum der Bildungskarenz auf den 11.05.2025 geändert wurde. Es änderte sich daher der Parteiwille in Bezug auf das Beginndatum (vom 12.05.2025 auf 11.05.2025) und das Enddatum (vom 11.09.2025 auf 10.09.2025) und ist daher jedenfalls von einer neuen Vereinbarung der Bildungskarenz am 20.05.2025 auszugehen,

welche die ursprüngliche Vereinbarung einer Bildungskarenz ab 12.05.2025 ersetzt. Es liegt daher eine neue Vereinbarung über Bildungskarenz vor. In einer Gesamtschau ergibt sich, dass es erst in Folge der beschwerdegegenständlichen Abweisung des Antrages auf Weiterbildungsgeld mit der Begründung, dass am 11.05.2025 weder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen noch Zeiten, welche gemäß Paragraph 14, Absatz 4 und 5 AIVG auf die Anwartschaft anzurechnen wären, vorliegen, das Beginndatum der Bildungskarenz auf den 11.05.2025 geändert wurde. Es änderte sich daher der Parteiwille in Bezug auf das Beginndatum (vom 12.05.2025 auf 11.05.2025) und das Enddatum (vom 11.09.2025 auf 10.09.2025) und ist daher jedenfalls von einer neuen Vereinbarung der Bildungskarenz am 20.05.2025 auszugehen, welche die ursprüngliche Vereinbarung einer Bildungskarenz ab 12.05.2025 ersetzt. Es liegt daher eine neue Vereinbarung über Bildungskarenz vor.

Eine nachweisliche Vereinbarung der Bildungskarenz spätestens am 28.02.2025 für eine Bildungsmaßnahme, welche am 11.05.2025 beginnt, liegt daher gemäß § 81 Abs. 19 AIVG nicht vor, weswegen diese Vereinbarung nicht zur Zuerkennung von Weiterbildungsgeld führen kann. Eine nachweisliche Vereinbarung der Bildungskarenz spätestens am 28.02.2025 für eine Bildungsmaßnahme, welche am 11.05.2025 beginnt, liegt daher gemäß Paragraph 81, Absatz 19, AIVG nicht vor, weswegen diese Vereinbarung nicht zur Zuerkennung von Weiterbildungsgeld führen kann.

Da die Auslegung des Wortlautes des Gesetzes in Verbindung mit der grammatikalischen und systematischen Auslegung ein eindeutiges Ergebnis bringt, ist entsprechend der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes prinzipiell keine weitere Auslegungsmethode heranzuziehen. Ausgenommen bleibt nur der Fall, dass der Gesetzgeber etwas anderes als die tatsächlich erlassene(n) Bestimmung(en) beabsichtigte und dies eindeutig feststeht.

Ein irrtümlich unrichtiger Inhalt des § 81 Abs. 19 AIVG ist angesichts der Genese des Gesetzes auszuschließen. In dem ursprünglich am 26.02.2025 eingebrachten Initiativantrag 73/A (der 28. Gesetzgebungsperiode) findet sich die hier in Rede stehende Norm noch gar nicht. Erst im Zuge der Plenarberatungen im Nationalrat ist unter anderem die Bildungskarenz Thema geworden. Der am 07.03.2025 eingebrachte Entschließungsantrag (19/UEA GP XXVIII) „betreffend zielsichere Reform der Bildungskarenz statt Abschaffung“ zeugt davon. Im Beschluss des Nationalrates vom selben Tag sind erstmalig das Außerkrafttreten unter anderem der Bildungskarenz mit 31.03.2025 und die hier maßgeblichen Übergangsbestimmungen (§ 80 Abs. 19, § 81 Abs. 19 AIVG) enthalten. Im Hinblick auf den Bericht des Bundesrates (11621/BR, Seite 9) besteht kein Zweifel daran, was der Gesetzgeber mit der Übergangsbestimmung in § 81 Abs. 19 AIVG zum Ausdruck bringen wollte. Darin heißt es betreffend der hier in Rede stehenden Übergangsbestimmung eindeutig: Ein irrtümlich unrichtiger Inhalt des Paragraph 81, Absatz 19, AIVG ist angesichts der Genese des Gesetzes auszuschließen. In dem ursprünglich am 26.02.2025 eingebrachten Initiativantrag 73/A (der 28. Gesetzgebungsperiode) findet sich die hier in Rede stehende Norm noch gar nicht. Erst im Zuge der Plenarberatungen im Nationalrat ist unter anderem die Bildungskarenz Thema geworden. Der am 07.03.2025 eingebrachte Entschließungsantrag (19/UEA Gesetzgebungsperiode römisch 28) „betreffend zielsichere Reform der Bildungskarenz statt Abschaffung“ zeugt davon. Im Beschluss des Nationalrates vom selben Tag sind erstmalig das Außerkrafttreten unter anderem der Bildungskarenz mit 31.03.2025 und die hier maßgeblichen Übergangsbestimmungen (Paragraph 80, Absatz 19, Paragraph 81, Absatz 19, AIVG) enthalten. Im Hinblick auf den Bericht des Bundesrates (11621/BR, Seite 9) besteht kein Zweifel daran, was der Gesetzgeber mit der Übergangsbestimmung in Paragraph 81, Absatz 19, AIVG zum Ausdruck bringen wollte. Darin heißt es betreffend der hier in Rede stehenden Übergangsbestimmung eindeutig:

„Die Übergangsregelung (§ 81 Abs. 19) sichert die Auslauffinanzierung bestehender und bis Ende März entstandener Rechtsansprüche begonnener Bildungskarenzen. Die §§ 26 und

26a AIVG gelten für diese in der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiter. So können bestehende bzw. bereits vereinbarte und in Kürze beginnende Maßnahmen beendet bzw. noch durchgeführt werden. Bereits vereinbarte und vom Arbeitsmarktservice zuerkannte Ansprüche auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld können entsprechend der zuerkennenden Mitteilung/des zuerkennenden Bescheids fortgeführt werden. Wurde eine Bildungskarenz in Modulen vereinbart, so können offene Module dann absolviert werden, wenn für diese bis Ende März 2025 ein zuerkannter Anspruch vonseiten des Arbeitsmarktservice vorliegt. Ebenso sollen diese Regelungen gelten, wenn bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“ „Die Übergangsregelung (Paragraph 81, Absatz 19,) sichert die Auslauffinanzierung bestehender und bis Ende März entstandener Rechtsansprüche begonnener Bildungskarenzen. Die Paragraphen 26 und , 26 a AIVG gelten für diese in der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiter. So können bestehende bzw. bereits

vereinbarte und in Kürze beginnende Maßnahmen beendet bzw. noch durchgeführt werden. Bereits vereinbarte und vom Arbeitsmarktservice zuerkannte Ansprüche auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld können entsprechend der zuerkennenden Mitteilung/des zuerkennenden Bescheids fortgeführt werden. Wurde eine Bildungskarenz in Modulen vereinbart, so können offene Module dann absolviert werden, wenn für diese bis Ende März 2025 ein zuerkannter Anspruch vonseiten des Arbeitsmarktservice vorliegt. Ebenso sollen diese Regelungen gelten, wenn bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“

Mit der Übergangsbestimmung wurde sohin eine zeitlich begrenzte Möglichkeit des (Weiter)bezuges von Weiterbildungsgeld für bereits getroffene Vereinbarungen betreffend Bildungskarenz geschaffen, wobei diese für Bildungsmaßnahmen, die spätestens am 31.05.2025 beginnen, gelten sollen.

Im vorliegenden Fall wurde die zweite Vereinbarung betreffend eine Bildungskarenz ab dem 11.05.2025 erst nach dem 28.02.2025 getroffen und war diese daher gemäß § 81 Abs. 19 AIVG nicht geeignet in die Übergangsbestimmung zu fallen und nach dieser Bestimmung ein Weiterbildungsgeld zu beziehen. Im vorliegenden Fall wurde die zweite Vereinbarung betreffend eine Bildungskarenz ab dem 11.05.2025 erst nach dem 28.02.2025 getroffen und war diese daher gemäß Paragraph 81, Absatz 19, AIVG nicht geeignet in die Übergangsbestimmung zu fallen und nach dieser Bestimmung ein Weiterbildungsgeld zu beziehen.

Hinzu kommt, dass die Grundvoraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AIVG das Vorliegen einer Vereinbarung über eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG mit der Dienstgeberin ist. Diese muss daher bereits vor Beginn der Bildungskarenz vorliegen und wäre die gegenständliche Vereinbarung vom 20.05.2025 über eine Bildungskarenz mit Beginn am 11.05.2025 für den Antrag auf Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025 nicht geeignet, da diese erst nach Antragsdatum und nach Beginn der Bildungskarenz abgeschlossen wurde. Hierzu ist auszuführen, dass diese Vereinbarung nach dem beschwerdegegenständlichen Bescheid getroffen wurde und daher lediglich aus dem Grund geschlossen wurde, dass die Beschwerdeführerin Weiterbildungsgeld beziehen kann bzw. lediglich zum Zwecke der Beschwerdeerhebung getroffen wurde. Hierfür spricht auch der Inhalt der „Vereinbarung über Bildungskarenz“ in welcher als Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AIVG angeführt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsgeld kann sich daher daraus nicht ergeben. Hinzu kommt, dass die Grundvoraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß , Paragraph 26, AIVG das Vorliegen einer Vereinbarung über eine Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, AVRAG mit der Dienstgeberin ist. Diese muss daher bereits vor Beginn der Bildungskarenz vorliegen und wäre die gegenständliche Vereinbarung vom 20.05.2025 über eine Bildungskarenz mit Beginn am 11.05.2025 für den Antrag auf Weiterbildungsgeld ab 12.05.2025 nicht geeignet, da diese erst nach Antragsdatum und nach Beginn der Bildungskarenz abgeschlossen wurde. Hierzu ist auszuführen, dass diese Vereinbarung nach dem beschwerdegegenständlichen Bescheid getroffen wurde und daher lediglich aus dem Grund geschlossen wurde, dass die Beschwerdeführerin Weiterbildungsgeld beziehen kann bzw. lediglich zum Zwecke der Beschwerdeerhebung getroffen wurde. Hierfür spricht auch der Inhalt der „Vereinbarung über Bildungskarenz“ in welcher als Bedingung für die Karenzierungsvereinbarung der Bezug von Weiterbildungsgeld gemäß Paragraph 26, AIVG angeführt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Weiterbildungsgeld kann sich daher daraus nicht ergeben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

Das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung wird darauf gestützt, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage hinreichend geklärt erschien. Das AMS hat ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und den Sachverhaltsfeststellungen wurde in der Beschwerde und im Vorlageantrag nicht substantiiert entgegengetreten. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Zudem liegt

keine Rechtsfrage von besonderer Komplexität vor (vgl. zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475; siehe auch VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz. 34 ff). Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6. Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung wird darauf gestützt, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage hinreichend geklärt erschien. Das AMS hat ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und den Sachverhaltsfeststellungen wurde in der Beschwerde und im Vorlageantrag nicht substantiiert entgegengetreten. Der Sachverhalt war weder in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen. Zudem liegt keine Rechtsfrage von besonderer Komplexität vor vergleiche zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475; siehe auch VfSlg. 17.597 aus 2005,; VfSlg. 17.855 aus 2006,; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen vergleiche EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz. 34 ff). Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

In der Beschwerde findet sich kein Tatsachenvorbringen, welches zu einem anderen Verfahrensausgang führen könnte, es wurde lediglich eine neue Vereinbarung, welche nach Bescheiderlassung getroffen wurde, vorgelegt. Es hat sich daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts keine Notwendigkeit ergeben, den als geklärt erscheinenden Sachverhalt in einer mündlichen Verhandlung näher zu erörtern.

Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt es sich zwar um "civil rights" iSd Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142, mwN). Da jedoch im gegenständlichen Fall keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten konnten, stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0140). Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt es sich zwar um "civil rights" iSd Artikel 6, EMRK vergleiche VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142, mwN). Da jedoch im gegenständlichen Fall keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten konnten, stehen dem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegen vergleiche VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0140).

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch das AMS vorangegangen. Es wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. In der Beschwerde wurde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet. Die Beschwerdeführerin führte selbst aus, dass ursprünglich der Zeitraum 12.05.2025 bis 11.09.2025 vereinbart war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH vertritt eine eindeutige und einheitliche Rechtsprechung, weshalb keine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Anspruchsvoraussetzungen Anwartschaft Bildungskarenz Übergangsbestimmungen Vereinbarung Versicherungszeiten Weiterbildungsgeld

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W218.2319110.1.00

Im RIS seit

04.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at